

Rechtsverordnung zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes für den Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz vom 14.08.1986

Aufgrund des Artikels 297 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 02. März 1974 (BGBl. I S. 469) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 1986 (BGBl. I S. 393) in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach Artikel 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 27. November 1974 (GVBl. S. 595) wird für den Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz verordnet:

§ 1

Im gesamten Gebiet von Gemeinden bis zu 50 000 Einwohnern ist es verboten, der Prostitution nachzugehen.

§ 2

- (1) In den Gemeinden Kaiserslautern, Ludwigshafen am Rhein und Mainz ist es in den nachstehend bezeichneten Gebieten verboten der Prostitution nachzugehen:

Mainz

begrenzt von Goethestraße, Nahestraße, Rheinallee, Am Zollhafen, Adenauerufer, Stresemannufer, Am Winterhafen, An der Nikolausschanze, Auf der Steig, Drususwall, Neumannstraße, Friedrich-Schneiderstraße, Adelongstraße, Rudolf-Diesel-Straße, Geschwister-Scholl-Straße, Pariser-Straße, Albert-Stoher-Straße, Mühlweg, Am Wildgraben, Untere Zahlbacher-Straße, Binger Straße, Mombacher Straße.

- (2) Das Verbot erstreckt sich auch auf die als Umgrenzung der Bezirke angegebenen Straßen, Wege, Plätze und öffentlichen Anlagen sowie auf die daran angrenzenden Grundstücke.

§ 3

Inkrafttreten *)

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für den Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz vom 10. Juli 1972 (Staatsanzeiger Nr. 28) zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 15. Februar 1985 (Staatsanzeiger Nr. 8) außer Kraft.

Neustadt an der Weinstraße,
den 14. August 1986
- 136 - 54 -

gez. Dr. Schadler

Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz

*) Die Veröffentlichung erfolgte am 08.09.1986